

1781/AB XX.GP

zur Zahl 1732/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Graf und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend eine vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) am 24.10.1996 beschlossene Resolution, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Ist Ihnen diese Resolution bekannt?

2. Wurden aufgrund dieser Resolution schon gerichtliche Schritte gegen die ÖH oder deren Funktionäre, insbesondere wegen Verhetzung eingeleitet?

3. Wann waren demokratiepolitisch ähnlich bedenkliche Ansichten, wie die, die im letzten Punkt vertreten wurden, zuletzt Inhalt eines auf dem heutigen Staatsgebiet der Republik Österreich gültigen Gesetzes?

4. Sehen Sie in der auffallenden Ähnlichkeit zwischen dem letzten Punkt obiger Resolution und einschlägigen Bestimmungen in der Gesetzgebung des Dritten Reichs (z. B. Gesetzblatt 716 für das Land Österreich vom 19. Juni 1939) einen Anlaß, ein Verfahren wegen Verstoß gegen das NS-Verbotsgesetz einzuleiten?

Wenn nein, warum nicht?

5. Ist es, ohne die Grundfesten des Rechtsstaates zu erschüttern, überhaupt möglich, Personen zu verbieten, den Ehrenschatz für eine Veranstaltung zu übernehmen?

6. Sehen Sie in Punkt vier der Resolution eine Verletzung der Ehre der im 1. Weltkrieg Gefallenen, für die das Denkmal "Siegfriedskopf" errichtet wurde, und in diesem Zusammenhang Anlaß für ein Strafverfahren?

Wenn nein, warum nicht?

7. Sehen Sie in der Forderung, behördlich nicht untersagten Vereinen per Gesetz einen Teil ihres Namens abzuerkennen, einen Anlaß für ein Strafverfahren?

Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die in Rede stehende Resolution ist mir durch die vorliegende Anfrage bekannt geworden .

Zu 2:

Nach Mitteilung der Oberstaatsanwaltschaft Wien ist bei der Staatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der gegenständlichen Resolution kein Strafverfahren anhängig.

Zu 3 bis 7:

Die Interpretation bzw. Beurteilung politischer Forderungen fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz, soweit durch deren Inhalt nicht gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen wird. Sowohl die in der Anfrage wiedergegebene Textierung der gegenständlichen Resolution als auch die in den Fragen 4, 6 und 7 daraus ausdrücklich hervorgehobenen Punkte sind nicht geeignet, den Verdacht der Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes zu begründen.